

inzwischen befinden wir uns im „Endspurt“ des Sommersemesters, Augenmerk liegt darauf, die Prüfungsphase ohne Turbulenzen, die durch vereinzelte Infektionen ausgelöst werden könnten, über die Bühne zu bringen.

Aktueller Erlass der Landesregierung: „Der Studien- und Lehrbetrieb an den Hochschulen wird im SoSe 2021 grundsätzlich digital zu Ende geführt“ - mit Ausnahmen u. a. für die hmt.

Rektorat und Prüfungsausschuss haben auf dieser Grundlage beschlossen:

- Praktische Gruppenunterrichte sind wieder zugelassen, auch dann, wenn sie nicht unerlässlich für den Studienfortschritt sind (z. B. Fechten, Bewegungsunterricht).
- Theoretische und wissenschaftliche Seminare werden bis Semesterende digital durchgeführt.
- Studierende des 1. und 2. Semesters können in begründeten Fällen wieder Präsenzunterricht erhalten.
- Im **Kammermusiksaal** sind max. 28 Personen zugelassen. Am Platz darf dann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
- Im **Katharinensaal** können Hochschulmitglieder wieder alle 80 markierten Plätze besetzen, die Einschränkung auf die Angehörigen bestimmter Klassen ist aufgehoben. Am Platz darf dann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. Im Falle einer Prüfung muss die Anzahl der Gäste vorab vom Prüfungsvorsitzenden genehmigt werden.
- Externe Gäste in künstlerischen Abschlussprüfungen sind mit tagesaktuellen Schnelltests (nicht Selbsttests!) zugelassen, die Anzahl der Gäste, die eingelassen werden dürfen, bemisst sich nach der Raumgröße. Bei hmt-Mitgliedern, welche als Gast an der Prüfung teilnehmen, entfällt die Schnelltest-Pflicht. Die Gesamtanzahl zugelassener Personen pro Raum sind in folgender [Tabelle](#) zu finden. Die Kontrolle der Testergebnisse sowie der Anzahl der Gäste obliegt den Prüfungskommissionsvorsitzenden. Eine Liste der Namen aller Teilnehmenden, wie auch Gäste, ist an der Pforte abzugeben.
- In Fällen, in denen Gäste nicht zugelassen werden können, weil das Platzangebot nicht ausreicht, dürfen Videoaufnahmen von künstlerischen Abschlussprüfungen bis zur Aufhebung der räumlichen Zugangsbeschränkungen zugelassen werden, wenn Prüfungskommission und Mitwirkende zustimmen. Diese Aufnahmen sind eigenverantwortlich zu organisieren, da die Hochschule dafür weder Personal noch Technik stellen kann.
- Die Einhaltung der A-H-A-Regeln bleibt auch für zweifach Geimpfte (unabhängig vom Impfdatum) bestehen. Weiterhin befreit nur eine doppelte PCR-Testung von der Einhaltung der A-H-A-Regeln.
- Ab Montag den 14. Juni ist die Hochschule wieder bis 23 Uhr zum Üben geöffnet. Das Rektorat fordert eindrücklich dazu auf, die Freude über bestandene Prüfungen nicht mit Feiern im Gebäude oder auf dem Hochschulgelände zu begehen. Sie erinnern sich an meinen Aushang vom Ende des vergangenen Semesters: Angesichts weiter bestehender Abstandsregeln verspielen Sie sonst die Sympathien unserer Nachbarn.

Prüfungsrecht:

- Auf der Grundlage von § 24a der Rahmenprüfungsordnung haben Studierende in diesem Semester das Recht bis 24 Stunden vor Beginn einer Prüfung ohne Angabe von Gründen und ohne ärztliches Attest von dieser Prüfung zurückzutreten. Der Rücktritt wird in diesem Fall nicht als Fehlversuch gewertet.
- Durch eine nichtbestandene Prüfung verlieren Sie in diesem Semester keinen Prüfungsversuch: „Freischuss“

Die **Öffentlichkeit** im Haus - in eigenen und Fremd-Veranstaltungen - wird nach Ende der Prüfungszeit wieder zugelassen:

- So finden die fünf Vorstellungen des Sommertheaters Ende Juli im Innenhof mit Publikum statt.
- Das Rektorat hat nach Abwägung des Für und Wider beschlossen die Mensa erst dann zu öffnen, wenn die Testpflicht für Bewirtung in Innenräumen fällt und damit das Essen am Platz (drinnen wie draußen) wieder möglich ist.

Ihr

Frank Ivemeyer